



Aufstellung des Bebauungsplans Paulushofen "Kiefernstraße" Nr. 41

Gutachterliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung durch eine benachbarte Fahrsiloanlage

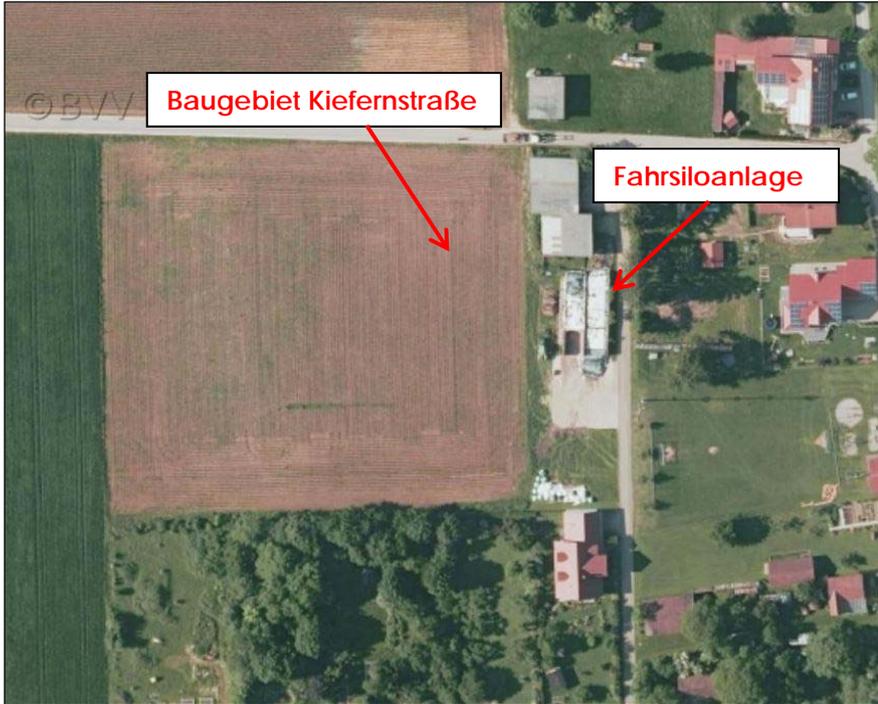
Projekt Nr. BLG-3241-01
Kurzbericht vom 30.04.2015

<p>Auftraggeber:</p>	<p>Stadt Beilngries Hauptstraße 24 92339 Beilngries</p>																		
<p>Vorhaben und Aufgabenstellung:</p>	<p>Die Stadt Beilngries beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Paulushofen "Kiefernstraße", der ein Allgemeines Wohngebiet ausweisen soll. Unmittelbar an die westliche Grenze des Geltungsbereiches grenzt eine Fahrsiloanlage an. im Rahmen dieses Berichtes soll ermittelt werden, ob an der geplanten Wohnbebauung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch zu erwarten sind und inwieweit der Betrieb des Fahrsilos weiterhin möglich ist, wenn Wohnbebauung an die Fahrsiloanlage heranrückt.</p>  <p>PLANZEICHNUNG M 1:1000</p> <table border="1" data-bbox="560 1579 715 1758"> <tr> <td>WA</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>GRZ 0,35</td> <td>GFZ 0,9</td> </tr> <tr> <td>Seitensch 50</td> <td>24° - 38°</td> </tr> <tr> <td>Wanddach WD</td> <td>24° - 38°</td> </tr> <tr> <td>Pultdach PD</td> <td>10° - 20°</td> </tr> <tr> <td>Zeltdach ZD</td> <td>15° - 20°</td> </tr> <tr> <td>Jurahauss</td> <td>24° - 30°</td> </tr> <tr> <td>ED</td> <td>WH = 6,50 m</td> </tr> <tr> <td>O</td> <td>offene Bauweise</td> </tr> </table> <p>Abbildung 1: Bebauungsplan Paulushofen "Kiefernstraße"</p>	WA	II	GRZ 0,35	GFZ 0,9	Seitensch 50	24° - 38°	Wanddach WD	24° - 38°	Pultdach PD	10° - 20°	Zeltdach ZD	15° - 20°	Jurahauss	24° - 30°	ED	WH = 6,50 m	O	offene Bauweise
WA	II																		
GRZ 0,35	GFZ 0,9																		
Seitensch 50	24° - 38°																		
Wanddach WD	24° - 38°																		
Pultdach PD	10° - 20°																		
Zeltdach ZD	15° - 20°																		
Jurahauss	24° - 30°																		
ED	WH = 6,50 m																		
O	offene Bauweise																		



<p>Beurteilungs- grundlagen:</p>	<p>Zur Beurteilung baurechtlich genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen ist in erster Linie die VDI 3894 Blatt 2 heranzuziehen, die jedoch im Nahbereich unter 50 Metern und für einzelne Nebenanlagen wie hier für die isolierte Fahrsiloanlage keine verwertbaren Ergebnisse liefert. Auch eine Geruchsausbreitungsrechnung ist in diesem Fall nicht angezeigt.</p> <p>Aus diesem Grund wird hier das sog. "Gelbe Heft Nr. 52" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München - Weihenstephan über Geruchsemissionen aus Rinderställen, März 1994, erstellt von Dr.-Ing. H.-D. Zeisig und Dipl.-Ing. (FH) G. Langenegger verwendet. Diesem Bericht liegen 206 an 45 Rinderhaltungsbetrieben jeweils mit mehreren Testpersonen durchgeführte Fahnenbegehungen in Bayern zugrunde, die die Geruchsfahnen in Windrichtung erfassen und den wahrgenommenen Geruch in der jeweiligen Entfernung zur Geruchsquelle in "deutlich wahrnehmbar" und "schwach wahrnehmbar" klassieren, was in etwa einer Geruchsstoffkonzentration von 3 GE/m³ (Erkennungsschwelle) bzw. 1 GE/m³ (Geruchsschwelle) entspricht.</p> <p>Danach ist bei Fahrsiloanlagen die Geruchsschwellenentfernung unabhängig von der Lagermenge. Es wurden für die Klassierung "Silagegeruch schwach wahrnehmbar" sowohl bei Mais- als auch bei Grassilage für die Silagelagerung durchschnittliche Geruchsschwellenentfernungen von bis zu rund 25 m ermittelt (Gelbes Heft 52, S. 48).</p> <p>Außerdem hat der Bayer. Arbeitskreis "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" Hinweise zur Anwendung der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 erarbeitet, die insbesondere die Abstandsregelung für Rinder- und Pferdehaltungsbetriebe betreffen.</p> <p>Diese Hinweise enthalten unter anderem eine Sonderbeurteilung für kleine Bestandsgrößen in der Rinder- und Pferdehaltung. Aufgrund langjähriger Erfahrungen sind demnach nur im Nahbereich von kleineren Rinderhaltungsbetrieben (Rinder unter 40 GV, Pferdehaltung unter 50 GV) unterhalb von 25 m gegenüber Wohngebieten und 15 m gegenüber Dorfgebieten erhebliche Geruchsbelastigungen zu vermuten. Oberhalb des Doppelten dieser Abstände ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Für den Zwischenbereich ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wobei u.a. Faktoren wie Windrichtung, Vorbelastung, Topographie, Bebauungssituation, Haltungs- und Stallform zu berücksichtigen sind.</p>
--------------------------------------	---



<p>Emissionsquelle:</p>	 <p>Abbildung 2: Luftbild mit Lage der Fahrsiloanlage</p>
<p>Beurteilung:</p>	<p>Bei den Begehungen, die im Rahmen der Erstellung der Gelben Hefte durchgeführt wurden, wurden beim Silagegeruch bei Mais-silage bzw. Grassilage für die normale Silagelagerung durchschnittliche Geruchsschwellenentfernungen von bis zu rund 25 m für die Klassierung "Silagegeruch schwach wahrnehmbar" ermittelt.</p> <p>Das bedeutet, dass ab einer Entfernung von 25 Metern von rinderhaltungstypischen Fahrsiloanlagen praktisch kaum mehr Silagegeruch wahrnehmbar ist. Im Einzelfall vorhandene Gerüche sind somit auch in Wohngebieten, insbesondere in ländlicher Lage zumutbar.</p> <p>Dies korreliert auch mit den Hinweisen des Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft, die sogar für ganze Rinderhaltungsbetriebe (Stall, Fahrsilo, Güllegrube, Mistlagerstätte) mit kleinen Beständen bis zu 40 GV einen Mindestabstand von 25 m zu Wohngebieten für zumutbar halten. Da es sich hier lediglich um eine isolierte Fahrsiloanlage handelt, kann auch davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieses Abstandes keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Gerüche an der Wohnbebauung auftreten. Ebenso ist damit sichergestellt, dass ein Weiterbetrieb des Fahrsilos nicht gefährdet ist.</p> <p>Konkret heißt dies für den zu beurteilenden Bebauungsplan, dass die westlich an das Fahrsilo angrenzenden drei Parzellen von Bebauung freigehalten werden müssen, solange das Fahrsilo an dieser Stelle betrieben wird.</p> <p>Bedingung hierfür ist allerdings, dass auf das Baugebiet keine zusätzlichen relevanten Geruchsquellen wie eine Rinderstall etc. einwirken.</p>

